

ANTRAG ZUR PHYSISCHEN AUSLIEFERUNG VON EDELMETALLEN AUS DEM PRO AURUM EDELMETALLDEPOT (EMD)

Stand: 15.04.2025

Seite 1 von 2

Hiermit beantrage ich/wir verbindlich die Auslieferung der folgenden Edelmetalle:

Stück	Bezeichnung der Ware

Meine Daten

Depotnummer _____

☐ Bitte schließen Sie anschließend das Edelmetalldepot komplett

Firma _____

Ust-ID oder
Steuernummer mit Finanzamt _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon, E-Mail _____

Ich / Wir handeln ☐ Auf eigene Rechnung ☐ Auf fremde Rechnung, und zwar für:

Name / Adresse _____

Abweichende Lieferadresse

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon, E-Mail _____

Datenschutzhinweise

pro aurum misst dem Schutz der personenbezogenen Daten einen hohen Stellenwert bei. Die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherheit sind für uns selbstverständlich. Wir verweisen auf die Anlage Datenschutzhinweise.

Die im Vertrag/Formular angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, etc., die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigung erhoben.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken:

Für jede darüber hinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie im folgenden Abschnitt freiwillig erteilen.

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden? Kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie das Feld bitte frei.

Ich stimme zu, dass meine persönlichen Daten

☐ „Name, Vorname, Adresse, E-Mail, Telefonnummer“ zum Zwecke der Zusendung von Informations- und Werbematerialien über die Produkte der Firma pro aurum per E-Mail oder postalischem Wege verarbeitet werden.

Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Begründung gegenüber der pro aurum GmbH, Joseph-Wild-Straße 12, D-81829 München

E-Mail: datenschutz@proaurum.de widerrufen werden.

Ich habe die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

✕

Unterschrift

Rechtshinweise:

Es gelten die Bedingungen des Edelmetalldepot-Vertrags und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der pro aurum GmbH, abrufbar unter <https://www.proaurum.de/agb/>. Die nach der DL-InfoV erforderlichen Angaben sind unter <https://www.proaurum.de/impressum/> abrufbar.

Ort, Datum

✕

Unterschrift

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) ZUM VERKAUF UND ANKAUF VON EDELMETALL(EN) DER PRO AURUM GMBH

Stand: 15.04.2026

Die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Verkauf und Ankauf von Edelmetall(en) (AGB)“ der pro aurum GmbH (nachfolgend „pro aurum“) gelten für den Bereich des gesamten Warenvertriebs von Edelmetallen.

I. Informationen über das Unternehmen

pro aurum GmbH:

Handelsregistereintrag: Amtsgericht München, HRB 178875
Ladungsfähige Anschrift: Joseph-Wild-Str. 12, D-81829 München
Telefon: +49 89 444 584-0, Telefax: +49 89 444 584-150
E-Mail: info@proaurum.de
Web: www.proaurum.de

II. Verkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Rechtsgeschäfte der pro aurum GmbH mit Verbrauchern und Unternehmern (nachfolgend „KUNDE“ bzw. „Käufer“) im Bereich des Warenvertriebs von Edelmetallen (nachfolgend „Ware“).
- (2) Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die mit pro aurum ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (vgl. § 13 BGB).
- (3) Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die mit pro aurum bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit in Geschäftsbeziehung treten (vgl. § 14 BGB).
- (4) Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern gelten diese Geschäftsbedingungen auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.
- (5) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen der KUNDEN erkennt pro aurum nicht an, es sei denn, pro aurum hat diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen von pro aurum gelten auch dann, wenn pro aurum in Kenntnis entgegenstehender oder zu den von pro aurum verwandten Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des KUNDEN die Lieferung an die KUNDEN ggf. vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Hinweis auf den Ausschluss des Widerrufsrechts für Verbraucher

Es besteht kein Widerrufsrecht. Gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB besteht für Verbraucher kein Widerrufsrecht, da der Vertrag zwischen dem Verbraucher und pro aurum die Lieferung von Waren zum Gegenstand hat, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer (pro aurum) keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Angebote von pro aurum im Internet oder einem sonstigen Medium

stellen lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den KUNDEN dar, bei pro aurum Waren zu bestellen.

- (2) Bei der Abgabe einer Kauforder zu einer von pro aurum angebotenen Ware per Telefax, Brief oder E-Mail gibt der KUNDE mit Zugang des Auftrages bei pro aurum ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages ab.
- (3) Bei der Bestellung mittels Eingabe auf der Internetplattform von pro aurum (online-Shop) gibt der KUNDE gemäß den nachfolgend genannten Einzelschritten ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages ab:
 - (a) Durch Anklicken des Buttons „Kaufen“ kann der KUNDE die jeweilige Ware in den virtuellen Warenkorb legen. Dieser Vorgang ist unverbindlich und stellt noch kein Vertragsangebot dar. Vor Abgabe einer Kauforder wird der Inhalt der Bestellung einschließlich der Kundendaten auf einer Übersichtsseite zusammengefasst. Der KUNDE kann dort sämtliche Bestelldaten über die vorgesehenen Änderungsfelder korrigieren. Mit dem Anklicken des darunterliegenden Bestätigungsbuttons gibt der KUNDE ein verbindliches Angebot gegenüber pro aurum zum Abschluss eines Kaufvertrages ab.
 - (b) Nach der Bestellung erhält der KUNDE von pro aurum eine automatisch generierte E-Mail, die den Eingang der Bestellung bei pro aurum bestätigt (Eingangsbestätigung). Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Vertragsannahme dar. Ein Vertrag kommt erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware zustande.
 - (c) Der KUNDE kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung während der Geschäftszeiten bei pro aurum vor Ort einsehen oder unter www.proaurum.de herunterladen bzw. ausdrucken. Den Inhalt seiner Bestellung kann der KUNDE unmittelbar nach Abgabe seiner Bestellung ausdrucken. Der Vertragstext wird von pro aurum nach Vertragsschluss gespeichert. Für einen registrierten Kunden, das heißt einen Kunden, der einen Benutzernamen und ein Passwort besitzt, besteht die Möglichkeit den Vertragstext über die Funktion „Mein pro aurum“ auch nach Vertragsschluss online einzusehen. Ferner wird pro aurum dem KUNDEN den Vertragsinhalt einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Abgabe seiner Bestellung spätestens mit Lieferung in Textform ein weiteres Mal zur Verfügung stellen.
- (4) pro aurum ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Angebot des KUNDEN innerhalb von 3 Handelstagen nach dessen Zugang durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung anzunehmen. Als „Handelstag“ gilt jeder Kalendertag, der nicht Sonnabend, Sonntag oder zumindest in Bayern gesetzlich anerkannter Feiertag ist, d.h. an welchem eine Preisstellung in Edelmetallen erfolgt, und ein KUNDE und pro aurum folglich ein Geschäft über Edelmetall(e) verbindlich abschließen können. Die Auftragsbestätigung kann per Brief, Telefax, E-Mail oder durch Übersendung der Ware erfolgen. Sofern nicht innerhalb der vorgenannten Frist eine Auftragsbestätigung oder Warenlieferung bei dem KUNDEN eingeht, gilt das Angebot als durch pro aurum abgelehnt.
- (5) Sofern zwischen dem KUNDEN und pro aurum keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, ist Lieferung gegen **VORKASSE** vereinbart.
- (6) Soweit zwischen dem KUNDEN und pro aurum keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, sind die Waren der Gattung nach bestimmt geschuldet. pro aurum ist hierbei lediglich verpflichtet, aus dem eigenen Warenvorrat zu leisten („Vorratsschuld“).

Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder -garantie liegt nicht allein in der Verpflichtung von pro aurum zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache. Ein Beschaffungsrisiko übernimmt pro aurum vielmehr nur Kraft gesonderter schriftlicher Vereinbarung unter Verwendung der Wendung „übernimmt pro aurum das Beschaffungsrisiko...“.

(7) Bild Darstellungen im Online-Shop stellen eine Ware nur in beispielhafter Form dar. Der tatsächliche Lieferanspruch des KUNDEN besteht nur für eine artgleiche oder gleichwertige Ware.

(8) Der KUNDE versichert, dass alle von ihm bei der Bestellung bzw. Registrierung im Online-Shop oder bei Bestellung per Brief, E-Mail oder Telefax getätigten Angaben (z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, etc.) wahrheitsgemäß sind. Änderungen sind pro aurum unverzüglich mitzuteilen.

(9) Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz der pro aurum.

§ 4 Preise, Versandkosten, Handelszeiten

(1) Als vereinbart gelten die zum Zeitpunkt des Eingangs des Angebots bei pro aurum gültigen Preise für Verkaufsgeschäfte in Euro zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit das Angebot über die Internetplattform (online-Shop) erteilt wurde und keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Es gelten die üblichen Handelszeiten, welche unter der Homepage von pro aurum eingesehen werden können. Für Angebote, die zu diesen Handelszeiten über die Internetplattform abgegeben werden, gelten die jeweiligen Preislisten von pro aurum. Soweit Angebote außerhalb der Handelszeiten abgegeben werden, gilt der zu Beginn des darauffolgenden Handelstages aktuelle Preis.

(3) Angebote, die per Brief, Telefax oder E-Mail eingehen, werden während der Schalteröffnungszeiten des jeweiligen pro aurum Standortes bearbeitet. Für diese sind die Preise zum Zeitpunkt des Angebotseingangs bei pro aurum während der Schalterzeiten relevant. Ein Anspruch auf unverzügliche Orderannahme und -bestätigung außerhalb der jeweiligen Schalteröffnungszeiten besteht gegenüber pro aurum nicht. Sofern der Standort zum Zeitpunkt des Angebotseingangs besetzt ist, wird die per Brief, Telefax oder E-Mail eingehende Order grundsätzlich sofort bearbeitet. Nicht sofort bearbeitete Aufträge werden mit dem zu Beginn der nächsten Schalteröffnungszeit relevanten Preis abgerechnet.

(4) Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten des KUNDEN. Versand-/Logistikoptionen und die damit verbundenen Kosten sind auf der Homepage von pro aurum veröffentlicht (<https://www.proaurum.de/infothek/versand/>). Die Logistikkosten werden dem KUNDEN vor Abschicken des Online-Auftrages angezeigt.

(5) Sofern der Kunde bei der Bestellung angibt, die geordnete Ware selbst an einer deutschen pro aurum Geschäftsstelle abzuholen, erfolgt die Bereitstellung der vom Kunden gekauften Edelmetalle bis zu 10 Werktagen nach Benachrichtigung des Kunden über die erfolgte Bereitstellung der Ware kostenfrei. Wird die Ware vom Kunden nicht fristgerecht abgeholt, behält sich pro aurum vor, für jeden über die eingeräumte Abholfrist hinausgehenden Werktag dem Kunden ein Entgelt von 10,00 EUR pro Tag in Rechnung zu stellen. Dieses Entgelt ist bei Abholung in bar vom Kunden zu entrichten.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, sich bei persönlicher Abholung der Ware durch einen gültigen Reisepass oder Personalausweis zu legitimieren. Andernfalls ist pro aurum berechtigt, die Aushändigung der Ware zu verweigern.

(7) Die an diversen Geschäftsstellen angebotenen verkaufsoffenen Samstage gelten nicht als Handelstage. An verkaufsoffenen Samstagen eingehende Orders werden mit dem Preis zu Beginn des nächsten Handelstages abgerechnet.

§ 5 Einhaltung von Bestimmungen gemäß dem „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)“

pro aurum kommt seinen Verpflichtungen nach, die sich aus den Bestimmungen des „Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)“ ergeben. pro aurum behält sich unabhängig hiervon darüber hinaus vor, im Einzelfall eine Identitätsprüfung und -aufzeichnung vorzunehmen.

§ 6 Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Verzug, Gegenansprüche

(1) Die Bezahlung der Ware erfolgt gegen VORKASSE durch den KUNDEN. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Zugang der Auftragsbestätigung oder mit Zugang der Rechnung bei dem KUNDEN ohne Abzug fällig und zahlbar. Zahlt der KUNDE innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit nicht, kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug. Für das Mahnverfahren entstehende Kosten hat der Kunde zu tragen.

(2) Der Kaufpreis ist während des Verzugs zu verzinsen (Effektivzinsmethode). Der Verzugszinssatz beträgt für Verbraucher für das Jahr 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz und für Unternehmer für das Jahr 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(3) Im Falle nicht fristgerecht bezahlter Ware ist pro aurum dem KUNDEN gegenüber ferner berechtigt, für die Dauer des Zahlungsverzuges eine Aufwandsentschädigung zu erheben, deren Höhe sich nach der jeweils gültigen Edelmetalldepot-Verwahrpreisliste (jederzeit einsehbar unter www.proaurum.de) bemisst.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich pro aurum ausdrücklich vor.

(5) Bei Zahlungsverzug oder sonst offenbar werdender Kreditunwürdigkeit werden alle weiteren Forderungen von pro aurum gegen den KUNDEN sofort fällig.

(6) Aufrechnungsrechte stehen dem KUNDEN nur mit von pro aurum unbestrittenen oder gegenüber pro aurum rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der KUNDE nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Lieferung, Lieferzeit, Lieferverzug

(1) Sofern der KUNDE eine Zustellung/den Versand der Ware durch Logistikpartner wählt, erfolgt die Lieferung an die vom KUNDEN angegebene Lieferadresse möglichst innerhalb von 30 Werktagen nach Zahlung des Kaufpreises durch den Kunden. Dabei muss es sich ausschließlich um eine Haus- bzw. Firmenadresse handeln, bei denen eine direkte Übergabe der Ware an eine Person möglich ist. Die Beschickung von Postfächern oder die Hinterlegung bei Packstationen ist ausgeschlossen. Hat der KUNDE nach Bestellung und Bezahlung der Ware Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Lieferfrist mit der Bestätigung der Änderung durch pro aurum.

(2) pro aurum informiert den KUNDEN über die Übergabe seiner Ware an den Logistikpartner. Diese Information erfolgt nach Eingang des Kaufpreises bei pro aurum. Der KUNDE ist verpflichtet, am Tag der mit pro aurum oder dem Logistikpartner vereinbarten Anlieferung ganztätig oder im Rahmen des vereinbarten Zeitfensters unter der Lieferadresse anwesend zu sein. Ein exakter Lieferzeitpunkt wird aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vereinbart.

(3) Aufträge, die zu verschiedenen Zeitpunkten eingegangen und angenommen wurden, werden jeweils als Einzelfälle bearbeitet und können nicht zusammengefasst werden. Die Auslieferung der Waren erfolgt separat je Auftrag. Etwaige Logistikkosten fallen je Auftrag an.

(4) Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern ist pro aurum im zumutbaren Umfang zur Teillieferung berechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit Unternehmern ist pro aurum zur Teillieferung berechtigt.

(5) Die Lieferverpflichtung (Übergabe, Eigentumsverschaffung) von pro aurum gegenüber dem KUNDEN steht unter dem Vorbehalt, dass pro aurum selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird (Selbstbelieferungsvorbehalt). Eine Pflicht von pro aurum zur Beschaffung der Ware besteht nicht. Im Fall der Nichtverfügbarkeit der Ware kann pro aurum vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird pro aurum den KUNDEN unverzüglich darüber informieren, dass die bestellte Ware nicht verfügbar ist und etwaige schon erbrachte Zahlungen unverzüglich erstatten oder gleichwertige Ware zur Ersatzlieferung anbieten. Tritt in Bezug auf die Lieferverpflichtung eine Leistungsstörung ein (Nichtleistung, Spätleistung, Schlechtleistung, Verletzung Nebenleistungs- und Sorgfaltpflichten etc.) und beruht diese auf höherer Gewalt bzw. auf sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren (und/oder bei Vertragsabschluss unverschuldet unbekannte) Ereignissen (vgl. unten Klausel 10), ist pro aurum von den vertraglichen Leistungspflichten suspendiert, es verlängert sich die vereinbarte Leistungszeit um die Dauer der Störung. Darüber hinaus ist pro aurum berechtigt, vom Vertrag (auch teilweise) zurückzutreten.

(6) Kommt der KUNDE in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist pro aurum berechtigt, Ersatz des pro aurum insoweit entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte behält sich pro aurum vor.

(7) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (6) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den KUNDEN über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(8) pro aurum haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von pro aurum zu vertretenden vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von pro aurum ist pro aurum zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von pro aurum zu vertretenden grobfahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung von pro aurum auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(9) pro aurum haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von pro aurum zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(10) Die Auslieferung der Ware erfolgt grundsätzlich nur im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Bei Geschäftsabschlüssen mit Unternehmern im Ausland erfolgt eine Lieferung ins Ausland unter ausschließlicher Geltung der AGB der pro aurum.

§ 8 Gefahrenübergang

(1) Ist der KUNDE Verbraucher, gilt folgendes: Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Ware geht im Fall der Versendung erst mit Übergabe an den KUNDEN oder seinen Beauftragten über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der KUNDE im Annahmeverzug befindet. Hat dagegen der KUNDE den Spediteur, Frachtführer oder Sonstige mit der Ausführung der Versendung zu sich beauftragt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den KUNDEN über, sobald pro aurum die Ware dem Spediteur etc. übergeben hat.

(2) Ist der KUNDE Unternehmer, gilt folgendes: Sofern zwischen pro aurum und dem KUNDEN keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, ist Lieferung „ab Lager“ (pro aurum) vereinbart. Die Transportversicherung ist in den regulären Logistikkosten grundsätzlich eingeschlossen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum von pro aurum.

(2) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware hat der KUNDE pro aurum unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Der KUNDE haftet für alle Kosten, die pro aurum für die Aufhebung solcher Zugriffe anfallen, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage, soweit die Erstattung der Kosten nicht von dem betreffenden Dritten zu erlangen sind.

(3) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den KUNDEN wird stets für pro aurum vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, pro aurum nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt pro aurum das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

(4) Wird die Ware, mit anderen, pro aurum nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt pro aurum das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des KUNDEN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der KUNDE pro aurum anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der KUNDE verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für pro aurum.

§ 10 Force Majeure / Haftungsausschluss

pro aurum haftet nicht für

- (i) Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen bzw. Leistungsstörungen gleich welcher Art (d.h. Nichtleistung, Spätleistung, Schlechtleistung, Verletzung von Nebenleistungs- und Sorgfaltpflichten etc.) beim Verkauf/Lieferung und sowie
- (ii) wirtschaftliche und/oder rechtliche Nachteile und/oder Schäden, soweit diese durch höhere Gewalt oder durch sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare (und/oder bei Vertragsabschluss unverschuldet unbekannte) Ereignisse verursacht worden sind, die pro aurum nicht zu vertreten hat (bspw. aber nicht abschließend: Mobilmachung, Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Revolution, Aufruhr, Terrorismus, Hacker-/Cyber-Angriffe, Naturgewalt, Epidemien, Pandemien und sonstige Krankheiten oder Keime, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Feuerschäden, Betriebsstörungen, Energiebeschaffung, Atomunfall, Ausfall oder Einschränkungen von IT- oder Telekommunikationseinrichtungen oder -netzen, hoheitliche Eingriffe, behördliche Maßnahmen im In- oder Ausland, Beschlagnahme, Konfiskation, Blockade, Embargo, Sabotage, Geiselnahmen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, Materialknappheit, Verkehrsstörungen etc.).

§ 11 Mängelrechte, Schadensersatzhaftung gegenüber Verbrauchern

(1) Soweit zwischen pro aurum und dem Verbraucher keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde oder nachstehend keine abweichende Regelung enthalten ist, finden für Verbraucher die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln Anwendung.

(2) Der Verkäufer haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder Arglist beruhen. Darüber hinaus haftet der Verkäufer uneingeschränkt für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften umfasst werden sowie im Fall der Übernahme von Garantien.

(3) Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, haftet der Verkäufer auch für einfache Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom Verkäufer zugesagtes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade den Käufer gegen solche Zwecke zu schützen.

(4) Eine weitergehende Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch zugunsten Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen und Organe des Verkäufers.

§ 12 Mängelrechte, Schadensersatzhaftung gegenüber Unternehmern

(1) pro aurum ist verpflichtet, dem Unternehmer die bestellte Ware bei Übergabe mangelfrei zu übergeben.

(2) Mängelansprüche des Unternehmers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten frist- und ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(3) Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, ist der Unternehmer nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung ist pro aurum verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Unternehmer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Unternehmer kein Rücktrittsrecht zu.

(5) pro aurum haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Unternehmer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von pro aurum beruhen. Soweit pro aurum keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) pro aurum haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern pro aurum schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Unternehmer vertraut hat und auch vertrauen durfte. Auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(7) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang.

(9) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach § 478 BGB bleibt unberührt. Sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Lieferung der mangelhaften Sache.

(10) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Abs. (1) bis (9) vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Begrenzung nach Abs. (10) S. 1 gilt auch, soweit der Unternehmer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(11) Soweit eine Schadensersatzhaftung der pro aurum ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen und Organe von pro aurum.

§ 13 Schadenspauschalierung

Im Fall der Nichtabnahme des Kaufgegenstandes durch den KUNDEN ist pro aurum berechtigt, von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch zu machen. Verlangt pro aurum Schadensersatz, so beträgt dieser 15 % des Nettokaufpreises. Dem KUNDEN wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die von pro aurum angegebene Schadenspauschale. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich pro aurum vor. Sofern der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Vorleistung gegangen ist, ist pro aurum berechtigt, die Schadenspauschale gem. S. 1 und/oder einen weitergehenden Schaden gem. S. 3 von der geleisteten Vorauszahlung in Abzug zu bringen und verpflichtet, den verbleibenden Restbetrag an den KUNDEN zurückzuerstatten.

III. Ankaufbedingungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Ankaufbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte und Leistungen der pro aurum im Zusammenhang mit den von KUNDEN (d.h. Verbraucher/Unternehmer, nachfolgend: „Verkäufer“) der pro aurum zum Verkauf angebotenen Waren.

(2) Die Ankaufbedingungen von pro aurum gelten ausschließlich. Hiervon abweichende Ankaufbedingungen oder entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers erkennt pro aurum nicht an, es sei denn, pro aurum hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Ankaufbedingungen von pro aurum gelten auch dann, wenn pro aurum in Kenntnis entgegenstehender oder zu den von diesen Ankaufbedingungen abweichenden Bedingungen des Verkäufers die Lieferung von Waren annimmt oder diese bezahlt.

(3) Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern gelten diese Ankaufbedingungen auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote von pro aurum im Internet oder einem sonstigen Medium stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Verkäufer dar, ein Verkaufsangebot bzgl. seiner Ware gegenüber pro aurum abzugeben.

(2) Bei der Abgabe einer Verkaufsofferte für eine beliebige Ware im Online-Shop, per Telefax, Brief bzw. E-Mail gibt der Verkäufer mit Zugang des Auftrages bei pro aurum ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines (An-) Kaufvertrages der von ihm zum Verkauf angebotenen Ware ab. Gleichzeitig erklärt der Verkäufer, dass er das vollständige, uneingeschränkte Eigentum an der zum Verkauf angebotenen Ware besitzt bzw. zum Verkauf berechtigt ist und dass diese weder verpfändet, noch sonstige Rechte Dritter hieran bestehen. Weiter sichert der Verkäufer zu, dass die Ware nicht aus einer rechtswidrigen, insbesondere nicht aus einer strafbaren Handlung stammt, auf eine solche zurückzuführen ist oder eine solche mit dem Verkauf bezweckt ist.

(3) pro aurum ist berechtigt, das Angebot des Verkäufers innerhalb von 3 Handelstagen nach Zugang durch Übermittlung einer Ankaufbestätigung anzunehmen. Diese Annahmeerklärung steht stets unter der aufschiebenden Bedingung einer positiven Prüfung der Ware auf Echtheit, Vollständigkeit und auf den wieder verwertbaren Zustand nach Zugang (vgl. unten Voraus. § 5 „Vorbehalt der Prüfung“). Die Ankaufbestätigung kann per Telefax, Brief oder durch E-Mail erfolgen. Sofern nicht innerhalb der vorgenannten Frist eine Ankaufbestätigung von pro aurum beim Verkäufer eingeht, gilt das Verkaufsangebot als durch pro aurum abgelehnt.

(4) Sendet der Verkäufer der pro aurum verwertbare Ware ohne vorhergehendes schriftliches Verkaufsangebot ein, wird die Einsendung konkludent als Verkaufsangebot gewertet, sofern keine abweichenden Umstände ersichtlich sind. Abrechnung und Auszahlung der Abrechnungssumme gelten als Annahme des Angebotes durch pro aurum.

(5) Ist die gemäß § 2 (4) eingesandte Ware für pro aurum unverwertbar, erfolgt eine Retournierung auf Kosten des einsendenden Verkäufers oder Preisgabe.

(6) Der Verkäufer versichert, dass alle von ihm bei der Auftragsabgabe bzw. Registrierung im Online-Shop oder bei Auftragsabgabe per Brief, E-Mail oder Telefax getätigten Angaben (z. B. Name, Adresse, Geburtstag, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Herkunftsbelege, wirtschaftlichen berechtigten Personen etc.) wahrheitsgemäß sind. Änderungen sind pro aurum unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der Verkäufer ist verpflichtet, mit Erteilung einer Order über den Online-Shop, per Telefax, Brief oder E-Mail pro aurum eine Kopie seines gültigen, amtlichen Identifizierungsdokuments mit Lichtbild (Pass, bei Personalausweisen Vorder- und Rückseite bzw. Pass- oder Ausweisersatzes; bei juristischen Personen oder Personengesellschaften anhand eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente, nicht älter als 6 Monate) zu übermitteln. Die Kopie des Identifizierungsdokuments ist spätestens zum Zeitpunkt des Zugangs der Ware (Selbstanlieferung und Abholung durch einen Logistikdienstleister von pro aurum) bereit zu stellen bzw. der Ware gut leserlich beizulegen. pro aurum behält sich ausdrücklich vor, bei deren Fehlen vom Kaufvertrag schadensersatzlos zurücktreten zu können.

(8) Sofern beim Ankauf von Unternehmern im Sinne dieser Geschäftsbedingungen nichts anderes vereinbart wurde und der Unternehmer keine Rechnung stellt, gilt das Gutschriftverfahren gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG zwischen den Vertragspartnern als vereinbart. Der Unternehmer als Leistungserbringer verpflichtet sich hierbei, pro aurum seine Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und etwaige weitere notwendige Rechnungsanforderungen gem. § 14 Abs. 4 UStG zum Vermerk auf der Gutschrift zeitnah, jedoch spätestens 10 Werktagen nach Leistungserbringung mitzuteilen.

§ 3 Preise Ankauf, Abholung, Logistikkosten, Handelszeiten

(1) Als vereinbart gelten die zum Zeitpunkt des Auftragseingangs bei pro aurum gültigen Preise für Ankaufgeschäfte in Euro, soweit der Auftrag über die Internetplattform (www.proaurum.de) erteilt wurde und keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Es gelten die üblichen Handelszeiten, welche unter der Homepage von pro aurum eingesehen werden können. Für Angebote, die zu diesen Handelszeiten über die Internetplattform abgegeben werden, gelten die jeweiligen Preislisten von pro aurum. Soweit Angebote außerhalb der Handelszeiten abgegeben werden, gilt der zu Beginn des darauffolgenden Handelstages aktuelle Preis.

(3) Angebote die per Brief, Telefax oder E-Mail eingehen, werden während der Schalteröffnungszeiten des jeweiligen pro aurum Standortes bearbeitet. Für diese sind die Preise zum Zeitpunkt des Auftragseingangs bei pro aurum während der Schalterzeiten relevant. Ein Anspruch auf unverzügliche Orderannahme und -bestätigung außerhalb der jeweiligen Schalteröffnungszeiten besteht gegenüber pro aurum nicht. Sofern der Standort zum Zeitpunkt des Auftragseingangs besetzt ist, wird die per Brief, Telefax oder E-Mail eingehende Order grundsätzlich sofort bearbeitet. Nicht sofort bearbeitete Aufträge werden mit dem zu Beginn der nächsten Schalteröffnungszeit relevanten Preis abgerechnet.

(4) Sofern der Verkäufer eine Abholung seiner zum Verkauf angebotenen Ware durch Logistikdienstleister wählt, erfolgt die Abholung grundsätzlich auf Kosten des Verkäufers möglichst innerhalb von 30 Werktagen nach Datum der Ankaufbestätigung (vgl. III. § 2 Abs. 3). Tritt in Bezug

auf die Abholung eine Leistungsstörung ein (Nichtleistung, Spätleistung, Schlechtleistung, Verletzung Nebenleistungs- und Sorgfaltspflichten etc.) und beruht diese auf höherer Gewalt bzw. auf sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren (und/oder bei Vertragsabschluss unverschuldet unbekannten) Ereignissen (vgl. unten Klausel 9), ist pro aurum von den vertraglichen Leistungspflichten suspendiert, es verlängert sich die vereinbarte Leistungszeit um die Dauer der Störung. Darüber hinaus ist pro aurum berechtigt, vom Vertrag (auch teilweise) zurückzutreten. Logistikooptionen und die damit verbundenen Kosten sind auf der Homepage von pro aurum (www.proaurum.de) veröffentlicht bzw. im online-Shop bei entsprechendem Auftragschritt angezeigt. Der Verkäufer hat auch das Recht, die Anlieferung der Ware selbst zu beauftragen. Er trägt in diesem Falle jedoch das Versandrisiko.

(5) In den Fällen gemäß § 2 (4) unserer Ankaufbedingungen gelten die Preise zum Zeitpunkt des Wareneingangs als verbindliche Abrechnungsgrundlage.

(6) Die an diversen Geschäftsstellen angebotenen verkaufsoffenen Samstage gelten nicht als Handelstage. An verkaufsoffenen Samstagen eingehende Orders werden mit dem Preis zu Beginn des nächsten Handelstages abgerechnet.

§ 4 Einhaltung von Bestimmungen gemäß dem „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)“

Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass pro aurum seinen Verpflichtungen nachkommt, die sich aus den Bestimmungen des „Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)“ ergeben. Der Verkäufer verpflichtet sich, allen diesbezüglichen Aufforderungen von pro aurum zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten nachzukommen. pro aurum behält sich unabhängig hiervon darüber hinaus vor, im Einzelfall neben einer Identitätsprüfung und -aufzeichnung etc. auch einen Herkunftsnachweis bzgl. der zum Verkauf angebotenen Ware einzufordern.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Vorbehalt der Prüfung

(1) Der von pro aurum an den Verkäufer zu entrichtende (An-)Kaufpreis wird erst mit Zustandekommen eines Kaufvertrags im Sinne des Eintritts der aufschiebenden Bedingung zur Ankaufbestätigung fällig, d.h. nach Zugang/Erhalt und positiver Prüfung der Ware bei/durch pro aurum, insbesondere auf Echtheit und Vollständigkeit sowie auf deren wieder verwertbaren Zustand. Die Prüfung der Ware wird durch pro aurum innerhalb angemessener Frist, regelmäßig innerhalb von 10 Handelstagen ab Wareneingang bei pro aurum vorgenommen.

pro aurum weist Verkäufer ausdrücklich darauf hin, dass der Prüfungszeitraum bei einer außergewöhnlichen Marktlage entsprechend den Markterfordernissen und/oder bei Eintritt unvorhersehbarer (und/oder bei Vertragsabschluss unverschuldet unbekannter) Ereignisse jedoch auch länger ausfallen kann.

Die Zeiträume verschieben sich entsprechend um eine angemessene Dauer, mindestens um die Dauer der Störung. pro aurum wird den Verkäufer hierüber nach Kenntnis umgehend informieren.

(2) Im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses der zugegangenen Ware auf Echtheit, Vollständigkeit und den wieder verwertbaren Zustand überweist pro aurum den (An-)Kaufpreis innerhalb von 7 Bankarbeitstagen nach Abschluss der Prüfung auf das von dem Verkäufer angegebene Konto.

(3) Soweit die Überprüfung der Ware auf Echtheit, Vollständigkeit oder auf den wieder verwertbaren Zustand dagegen negativ ausfällt, entfällt aufgrund Nichteintritts der aufschiebenden Bedingung (vgl. oben III § 2 Abs. 3) die Ankaufbestätigung der pro aurum. In diesem Fall wird dem Verkäufer die übersandte Ware gegen von ihm im Voraus zu erstattende Logistikkosten zurückgesendet.

§ 6 Lieferung, Lieferzeit, Verzug

- (1) Abweichungen insbesondere der Menge, Qualität, Gattung und Artikel der vereinbarten Warenlieferungen sind nur nachvorheriger schriftlicher Zustimmung durch pro aurum zulässig.
- (2) Die Lieferverpflichtung des Verkäufers entsteht sofort nach Zugang der Auftragsbestätigung. Kommt der Verkäufer innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Auftragsbestätigung seiner Lieferverpflichtung nicht nach, kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug. Für das Mahnverfahren entstehen Kosten, die der Verkäufer zu tragen hat.
- (3) Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei pro aurum.
- (4) Aufträge, die zu verschiedenen Zeitpunkten eingegangen und angenommen wurden, werden jeweils als Einzelfälle bearbeitet und können nicht zusammengefasst werden. Die Abholung der Waren erfolgt separat je Auftrag. Etwaige Logistikkosten fallen je Auftrag an.
- (5) Kommt der Verkäufer in Lieferverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist pro aurum berechtigt, Ersatz des insoweit entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte behält sich pro aurum vor.
- (6) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die pro aurum wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von pro aurum geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- (7) Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, pro aurum hat diesen ausdrücklich zugestimmt.
- (8) Leistungsort für angekaufte Ware ist der jeweils aktuelle Geschäftssitz der pro aurum GmbH. Soweit vorhanden, sind zur Ware zugehörige Zertifikate sowie Zubehör ebenfalls vom Verkäufer an pro aurum zu übermitteln. Der Verkäufer verpflichtet sich, soweit keine Abholung durch die pro aurum Logistikpartner erfolgt, die Ware ausreichend versichert zu versenden. Der Versand ist so vorzunehmen, dass pro aurum den Erhalt der versandten Ware quittieren muss (Einschreiben mit Unterschrift; kein Einwurf/Einschreiben!) Der Verkäufer trägt die Beweislast für den Zugang der Sendung.

§ 7 Gefahrenübergang

Der Verkäufer trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch pro aurum oder durch einen Beauftragten von pro aurum an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist (Erfüllungsort).

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt an der angekauften Ware ist nur verbindlich, wenn dieser außerhalb etwaiger Geschäftsbedingungen des Verkäufers schriftlich mit pro aurum vereinbart wurde.

§ 9 Force Majeure / Haftungsausschluss

pro aurum haftet nicht für

- (i) Unmöglichkeit oder Verzögerungen bzw. Leistungsstörungen gleich welcher Art (d.h. Nichtleistung, Spätleistung, Schlechtleistung, Verletzung von Nebenleistungs- und Sorgfaltspflichten etc.) bzgl. des Ankaufs, Abnahme, Abholung, Prüfung/Analyse oder für Verzögerungen von Zahlungen an den Verkäufer sowie
- (ii) wirtschaftliche und/oder rechtliche Nachteile und/oder Schäden, soweit diese durch höhere Gewalt oder durch sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare (und/oder bei Vertragsabschluss unverschuldet unbekannte) Ereignisse verursacht worden sind, die pro aurum nicht zu vertreten hat (bspw. aber nicht abschließend: Mobilmachung, Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Revolution, Aufruhr, Terrorismus, Hacker-/Cyber-Angriffe, Naturgewalt, Epidemien, Pandemien und sonstige Krankheiten oder Keime, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Feuerschäden, Betriebsstörungen, Energiebeschaffung, Atomunfall,

Ausfall oder Einschränkungen von IT- oder Telekommunikationseinrichtungen oder -netzen, hoheitliche Eingriffe, behördliche Maßnahmen im In- oder Ausland, Beschlagnahme, Konfiskation, Blockade, Embargo, Sabotage, Geiselnahmen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, Materialknappheit, Verkehrsstörungen etc.).

§ 10 Mängelansprüche und Rückgriffe

- (1) Ist das Ankaufsgeschäft für pro aurum und den Verkäufer ein beidseitiges Handelsgeschäft, erfolgt die Annahme des Verkaufsgegenstands unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Von pro aurum entdeckte Mängel werden unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist.
- (3) Das Recht zur Wahl der Art der Nacherfüllung steht grundsätzlich pro aurum zu. Dem Verkäufer steht das Recht zu, die von pro aurum gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für pro aurum bleibt.
- (4) Bei Rechtsmängeln stellt der Verkäufer pro aurum von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Für Rechtsmängel gilt ein Verjährungsfrist von 10 Jahren.
- (5) Für innerhalb der Verjährungsfrist der Mängelansprüche von pro aurum instand gesetzter oder reparierter Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Verkäufer die Ansprüche von pro aurum auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- (6) Entstehen pro aurum infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Verkäufer diese Kosten zu tragen.
- (7) Nimmt pro aurum weiterverkaufte Ware in Folge der Mangelhaftigkeit der vom Verkäufer gelieferten Ware zurück oder wurde deswegen gegenüber pro aurum der Kaufpreis gemindert oder pro aurum in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich pro aurum den Rückgriff gegenüber dem Verkäufer vor.
- (8) pro aurum ist berechtigt, vom Verkäufer Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die pro aurum im Verhältnis zu seinen Kunden zu tragen hat, weil diese gegenüber pro aurum einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten haben.
- (9) Ungeachtet der gesetzlichen Bestimmung tritt die Verjährung in den Fällen der Abs. (7) und (8) frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem pro aurum die von seinen Kunden gegen pro aurum gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung der Ware durch den Verkäufer.
- (10) Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- (11) Bei Mängeln des Vertragsgegenstandes ist der Verkäufer auf das Verlangen von pro aurum hin verpflichtet, dem Verkäufer gegenüber Dritten, insbesondere Erfüllungsgehilfen und/oder eigenen Lieferanten insoweit zustehende Ansprüche an pro aurum abzutreten.
- (12) Für den Fall, dass pro aurum aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Verkäufer verpflichtet, pro aurum von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Verkäufer gelieferten Verkaufsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Verkäufer ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Verkäufers liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Verkäufer übernimmt in vorstehenden Fällen

alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(13) pro aurum haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder Arglist beruhen. Darüber hinaus haftet pro aurum uneingeschränkt für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften umfasst werden sowie im Fall der Übernahme von Garantien.

(14) Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, haftet pro aurum auch für einfache Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare- und Folgeschäden können nicht verlangt werden.

(15) Eine weitergehende Haftung von pro aurum ist ausgeschlossen.

(16) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch zugunsten der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Organe der pro aurum.

IV. Sonstige allgemein gültige Regelungen

§ 1 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung erfordert, dass der KUNDE pro aurum alle hierfür erforderlichen Informationen unverzüglich mitteilt. Das betrifft insbesondere die Änderungen seiner persönlichen Daten (Name, Anschrift etc.) sowie Änderungen hinsichtlich einer erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht).

(2) Aufträge müssen ihren Inhalt umfassend und zweifelsfrei erkennen lassen (Auftragsklarheit). Hiervon abweichende Auftragseingänge können zu Verzögerungen zu Lasten des KUNDEN oder – soweit eine umgehende Klärung nicht möglich ist – zu einer teilweisen oder vollständigen Zurückweisung führen. Der KUNDE hat auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben zu achten. Er verpflichtet sich insbesondere Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen als solche deutlich zu kennzeichnen.

(3) Die Vertragssprache ist deutsch. pro aurum ist grundsätzlich berechtigt, erforderliche fremdsprachige Urkunden und Dokumente zurückzuweisen und Handlungen solange zu verweigern, bis eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt wird. Gleiches gilt für Erklärungen, die bestimmten Formerfordernissen unterliegen.

(4) Dem KUNDEN obliegt es ferner, von pro aurum ausgehändigte Dokumente und Waren unverzüglich auf Fehler und Vollständigkeit hin zu überprüfen.

(5) Der KUNDE hat sich vor dem Hintergrund der II § 5 und III § 4 dieser Geschäftsbedingungen zudem auf Verlangen von pro aurum durch Vorlage seines gültigen, amtlichen Identifizierungsdokuments mit Lichtbild (Pass, Personalausweises etc.) zu legitimieren.

§ 2 Anwendbares Recht

Für die Verkaufs- und Ankaufbedingungen von pro aurum und die Geschäftsbeziehung zwischen pro aurum und dem KUNDEN bzw. Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Hat der Kunde aus dem Ausland bei pro aurum bestellt, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, es sei denn, dass dies zwingendem Recht des Landes, von dem der Kunde die Bestellung aufgibt, widerspricht.

§ 3 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Sofern der KUNDE bzw. Verkäufer Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von pro aurum Gerichtsstand. pro aurum ist jedoch berechtigt, den KUNDEN bzw. Verkäufer auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der jeweilige Geschäftssitz der unter I. genannten Gesellschaften Erfüllungsort.

§ 4 Schlussbestimmungen

Ein auf Grundlage dieser Bedingungen zu Stande gekommener Vertrag sowie die vorliegend einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten alle zwischen den Parteien über den Vertragsgegenstand getroffenen Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/oder Anpassungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Der KUNDE kann den Änderungen und/oder Anpassungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des KUNDEN gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat (bei Verbrauchern: Textform iSv. § 126b BGB genügt). Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die pro aurum in ihrem Angebot besonders hinweisen.

V. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bedingungen nichtig, oder ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt, diese bleiben in vollem Umfang wirksam. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung ist eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung am nächsten kommt, aber noch rechtlich zulässig ist. Dasselbe gilt ebenso, soweit Regelungslücken nachträglich erkannt werden. An ihre Stelle soll eine Regelung treten, die bei sachgerechter Abwägung der Interessen gewählt worden wäre, wenn das Fehlen der Regelung bewusst gewesen wäre.

VI. Datenschutz

pro aurum unterliegt datenschutzrechtlichen Vorgaben/Bestimmungen und verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Rahmen derselben. In jedem Fall gelten die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunftsbzw. Meldepflichten. Weitere Informationen zum Umgang mit/Verarbeitung von personenbezogenen Daten und welche Einflussmöglichkeiten bzw. Rechte der Kunde hierbei hat, finden sich in der gesonderten DATENSCHUTZERKLÄRUNG und den DATENSCHUTZHINWEISEN/ INFORMATIONSPFLICHTEN der pro aurum. Diese (und deren etwaige Aktualisierungen) können über die Website der pro aurum jederzeit eingesehen/abgerufen und ausgedruckt werden: <https://www.proaurum.de/datenschutz/>.

VII. Information zur Verbraucherstreitbeilegung

pro aurum ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

BEDINGUNGEN ZUR VERWAHRUNG VON EDELMETALLEN IM EDELMETALLDEPOT (EMD) DER PRO AURUM GMBH – GEMEINSCHAFTSDEPOT

Stand: 15.04.2026

Die **pro aurum GmbH** (nachstehend „pro aurum“ oder „Verwahrer“) bietet Kunden (nachfolgend auch „Person(en)“ oder „Depotinhaber“) die Möglichkeit, ihre Edelmetalle (folgend: „Ware“) in einem Sammeldepot zu verwahren (Sammelverwahrung). Die vorliegenden „*Bedingungen zur Verwahrung von Edelmetallen im Edelmetalldepot (EMD)*“ ergänzen hierbei die „*Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)*“ der pro aurum in der jeweils aktuellsten Fassung.

Informationen über den Verwahrer:

pro aurum GmbH

Handelsregistereintrag: Amtsgericht München, HRB 178875
Ladungsfähige Anschrift: Joseph-Wild-Str. 12, D-81829 München
Telefon: +49 89 444 584-0, Telefax: +49 89 444 584-150
E-Mail: info@proaurum.de
Web: www.proaurum.de

Grundlegendes

01. Vertragsschluss

Ein Verwahrungsvertrag zwischen dem Verwahrer und Kunden kommt erst mit der Erklärung der Annahme durch den Verwahrer in Form der Aushändigung eines gegengezeichneten Vertragsexemplars an den Kunden zustande. Es steht dem Verwahrer frei, das Angebot des Kunden bzw. die Entgegennahme von Gegenständen zur Verwahrung/Lagerung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Abschluss von Verträgen bezüglich der Einrichtung eines Depots für Minderjährige oder Personen unter Betreuung ist ausgeschlossen.

Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass Edelmetalle keine Finanzinstrumente nach dem Kreditwesengesetz („KWG“) darstellen. Überdies wird klargestellt, dass der verwendete Begriff des „Depot“ nicht im Rechtssinne, als vielmehr in einem untechnischen Sinne zu verstehen ist, d.h. nur eine Lagerstätte für Edelmetalle ausdrückt. pro aurum leistet lediglich die Verwahrung/Lagerung der Edelmetalle, eine über die Verwahrung/Lagerung hinausgehende Verwaltung der eingelagerten Edelmetalle findet nicht statt.

Der Verwahrer ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften in bestimmten Fällen u.a. zur Identifizierung des Kunden/Verfügungsberechtigten bzw. jedes wirtschaftlichen Berechtigten und zur Dokumentation sowie in einem Erbfall zu einer Meldung betr. die Existenz/Bestehen einer Verwahrung von Vermögenswerten (Depot) verpflichtet (u.a. Abgabenordnung, Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz). Der Kunde ist entsprechend gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere sind im Laufe der Verwahrbeziehung sich ergebende Änderungen dem Verwahrer unverzüglich anzuzeigen.

02. Vertragsgegenstand / Einzel- oder Gemeinschaftsdepot / Verfügungsberechtigung

Der Verwahrer bietet Kunden (i) Einzel- oder (ii) Gemeinschaftsdepots zur entgeltlichen Lagerung (Sammelverwahrung) ihrer in bankhandelsfähiger Münz- und Barrenform übergebenen Edelmetalle (Gold, Silber, Platin bzw. Palladium) in gesicherten Räumlichkeiten an.

Bei einem Einzeldepot ist der Depotinhaber allein verfügungsberechtigt. Er kann über den Depotinhalt (Hinweis: das Depot kann nicht mit negativem Bestand geführt werden) eigenständig und unbeschränkt verfügen sowie Dritte bevollmächtigen.

Ein Gemeinschaftsdepot wird auf maximal zwei natürliche Personen geführt (Familienstand unerheblich). Jeder Depotinhaber besitzt Einzelverfügungsberechtigung und kann demnach allein über das Depot ohne Mitwirkung/Zustimmung des anderen Depotinhabers verfügen und zu Lasten des Depots alle mit der Depotführung in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen (d.h. „ODER“-Depot, nicht angeboten werden „UND“-Depots), sofern nicht in den hier folgenden EMD-Bedingungen etwas anderes geregelt ist.

Die Einzelverfügungsberechtigung berechtigt einen der Depotinhaber jedoch nicht, das Gemeinschaftsdepot zu Lebzeiten des anderen Depotinhabers auf seinen Namen umschreiben zu lassen (eine Ausnahme hiervon besteht im Todesfall eines Gemeinschaftsdepotinhabers, vgl. Ziff. 23 unten). Die Einzelverfügungsberechtigung eines Depotinhabers kann jederzeit durch den anderen Depotinhaber mit Wirkung für die Zukunft dem Verwahrer gegenüber widerrufen werden. Über den Widerruf ist der Verwahrer unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten (bei Verbrauchern: Textform iSv. § 126b BGB genügt). Ab Zugang der Widerrufserklärung beim Verwahrer können die Depotinhaber nur noch gemeinsam über das Gemeinschaftsdepot verfügen (d.h. im Sinne eines «UND-Depots»). Dies gilt so lange, bis die Depotinhaber dem Verwahrer einvernehmlich eine hiervon abweichende Weisung erteilen.

Der Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung eines Depotinhabers führt ebenfalls zum Erlöschen einer erteilten Vollmacht an eine Drittperson.

Für alle Verbindlichkeiten aus einem Gemeinschaftsdepot haften die Depotinhaber als Gesamtschuldner. Der Verwahrer kann folglich von jedem einzelnen Depotinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

Der Verwahrer ist berechtigt, den Zugang zum EMD (digital/physisch) jederzeit aus wichtigem Grund (bspw. Sicherheit, Verdacht auf unbefugte Nutzung/Missbrauch, Pflichtenverstoss des Depotinhabers, behördliche oder gesetzliche Anordnung, Widerruf Einzelverfügungsberechtigung Gemeinschaftsdepot, keine Legitimation Rechtsnachfolger bei Todesfall etc.) vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren. Der Verwahrer wird, soweit möglich, über die Sperrung informieren und gegebenenfalls die Bedingungen für eine Entsperrung mitteilen. Depotinhaber (sowie Rechtsnachfolger) haben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder sonstige Ansprüche gegen den Verwahrer aufgrund einer rechtmässigen Sperrung des Zugangs.

Der Verwahrer übernimmt ungeachtet dessen allgemein keine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit eines etwaigen Zugangs und behält sich das Recht vor, diesen jederzeit für Wartungsarbeiten oder aus anderen Gründen vorübergehend einzuschränken.

03. Übertragbarkeit von Rechten

Die Rechte des Kunden aus dem Verwahrungsvertrag sind nicht übertragbar.

04. Vergütung

Der Kunde bezahlt dem Verwahrer für die Aufbewahrung eine Vergütung gemäß der aktuellen Edelmetalldepot-Verwahrpreisliste. Diese kann jederzeit unter www.proaurum.de oder bei der pro aurum GmbH vor Ort eingesehen werden. Die Höhe des Vergütungsanspruches resultiert hierbei aus der Edelmetallgattung und dem Warenwert, berechnet auf der Basis des täglichen London Fixing (oder eines vergleichbaren vom Verwahrer unabhängigen allgemein anerkannten Kurswertes; sog. „Referenzkurs“) und dem Kursverhältnis Euro/Dollar für die Dauer der nach angefangenen Tagen bemessenen Einlagerungszeit. Der Verwahrer ist jederzeit in angemessenem Rahmen zu Änderungen der Vergütungssätze berechtigt, er wird den Kunden hierzu – rechtzeitig vor Inkrafttreten der Änderung – unterrichten. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht vor Inkrafttreten schriftlich widerspricht (bei Verbrauchern: Textform iSv. § 126b BGB genügt). Die jährliche Vergütung wird zum 31.12. eines jeden Jahres, im Falle unterjähriger Beendigung der Einlagerung zum Ende des auf die Beendigung folgenden Monats, zur Zahlung fällig.

05. Aufwendungsersatz

Aufwendungen wie Versandkosten inkl. Versicherungen, Verpackung, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle, usw. gehen zu Lasten des Kunden. Sie sind je nach Art des jeweiligen Geschäftes umgehend bei Einlieferung respektive bei Entnahme fällig und werden von dem Bankkonto des Kunden eingezogen. Nach Wahl des Verwahrers können die Versandkosten auch gegen Vorkasse beglichen werden. Die Versandkosten können jederzeit unter www.proaurum.de oder bei pro aurum vor Ort eingesehen werden.

Depoteinlieferung

06. Regelmäßige Verwahrung

Durch die Einlieferung erwirbt der Verwahrer kein Eigentum an den eingelieferten Edelmetallen. Im Falle der Insolvenz des Verwahrers steht dem Kunden ggf. ein Aussonderungsrecht zu (vgl. § 47 InsO).

07. Einlieferungsformen

Die Einlieferung physisch bereits vorhandener Ware des Kunden kann während der Öffnungszeiten durch direkte Übergabe in den Räumlichkeiten des Verwahrers oder durch Anlieferung eines vom Verwahrer zu benennenden Logistik- oder Werttransportunternehmens erfolgen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Kunde. pro aurum behält sich vor, die Annahme der Ware zu versagen, wenn es sich nicht um handelsübliche Ware handelt oder um Waren, die sich nicht in einem handelsüblichen Zustand befinden. Handelsübliche Waren (guter Zustand ohne Kratzer, Macken, Verätzungen u. ä.) sind im Zweifel solche Waren, die die pro aurum regelmäßig veräußert. Werden Edelmetalle nach Prüfung durch pro aurum nicht angenommen, wird pro aurum den Kunden kontaktieren, um abzustimmen, wie mit diesem Edelmetall umgegangen werden soll (Rückreichung an den Kunden auf dessen Kosten, Ankauf durch pro aurum gem. „Bedingungen für Edelmetallankauf und Edelmetallschmelze sowie für den Ankauf von Diamanten“). Direkt beim Verwahrer bezogene Ware kann, soweit diese noch nicht ausgeliefert wurde, auf vorherigen Wunsch des Kunden direkt durch Umlagerung aus dem Eigenbestand des Verwahrers in den Depotbestand des Kunden eingeliefert werden.

08. Depoteingangsbestätigung

Der Verwahrer bescheinigt dem Kunden die Einlieferung von Ware mittels einer Depoteingangsbestätigung, welche Anzahl sowie gattungsmäßige Bezeichnung der zur Aufbewahrung übernommenen Gegenstände enthält.

09. Erweitertes Pfandrecht

Der Kunde bzw. die von ihm ggf. bevollmächtigten Personen und der Verwahrer sind sich darüber einig, dass der Verwahrer ein erweitertes Pfandrecht an sämtlichen Edelmetallen erwirbt, an denen er aufgrund der Geschäftsbeziehung Besitz erlangt hat oder künftig noch erlangen wird. Der Verwahrer ist berechtigt, sich aus den verwahrten Edelmetallen wegen aller Ansprüche aus dem Verwahrungsvertrag sowie wegen sonstiger Forderungen, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt, zu befriedigen. Bei mehreren Verwahrstücken ist er befugt, diejenigen auszuwählen, aus denen er Befriedigung suchen will. Er wird dabei auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Im Übrigen werden diese Warenstücke nach den gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf (§§ 1228 ff. BGB) verwertet. Die nicht veräußerte Ware sowie einen womöglich verbleibenden Überschuss kann der Verwahrer anderweitig gesichert aufbewahren oder einer staatlichen Hinterlegungsstelle übergeben.

Depotaufbewahrung

10. Pflichtenumfang

Die Pflichten des Verwahrers beschränken sich auf die ordnungsgemäße Lagerung der ihm anvertrauten Ware. Eine darüberhinausgehende Verwaltung oder wirtschaftliche Nutzung der Ware durch den Verwahrer wird nicht geschuldet und findet folglich auch nicht statt.

11. Aufbewahrungsort

Der Verwahrer bewahrt die Ware des Kunden grds. in seinen Räumlichkeiten auf.

12. Änderung des Aufbewahrungsortes

Für den Fall, dass mit der Beibehaltung des Verwahrortes für den Verwahrer eine nachteilige Situation oder für die eingelagerte Ware eine Gefahr verbunden ist, ist der Verwahrer jederzeit zur Änderung des Verwahrortes und zur Einschaltung eines Subunternehmers berechtigt. Darüber hinaus ist der Verwahrer jederzeit berechtigt, Ware aus dem Sammeldepot in ein weiteres Lager umzulagern, soweit sichergestellt ist, dass bezüglich dieses Warenlagers gleichwertige Sicherheitsvorkehrungen und Sicherheitsstandards, insbesondere gleichwertige Versicherung und Ähnliches gelten, wie beim Verwahrer selbst. Der Kunde erklärt bereits insoweit mit Unterzeichnung seines EMD-Eröffnungsantrags sein Einverständnis mit einer solchen Umlagerung.

13. Aufbewahrungsart

Die Ware(n) des Kunden wird/werden von den eigenen Beständen des Verwahrers getrennt aufbewahrt und gattungsmäßig in einem Sammeldepot (Sammelverwahrung) verwahrt. Die Kunde ist mit der Sammelverwahrung durch Eintritt in das EMD-Vertragsverhältnis zur Verwahrung bzw. mit tatsächlicher Einlieferung in das entsprechende Lager einverstanden.

14. Bestandsaufstellung / Korrespondenzadresse

Der Verwahrer übermittelt dem Kunden einmal jährlich mit Stand zum 31.12. eine Aufstellung über den Bestand der von ihm verwahrten Ware. Diese gilt jeweils als für richtig befunden und genehmigt, wenn innerhalb eines Monats vom Versandtag gerechnet, kein schriftlicher Widerspruch (bei Verbrauchern: Textform iSv. § 126b BGB genügt) gegen den jeweiligen Inhalt erhoben worden ist.

Bei einem Gemeinschaftsdepot ist jeder Depotinhaber mit Wirkung für und gegen den anderen Depotinhaber allein berechtigt, die Bestandsaufstellung und eventuell sonstige Abrechnungen und Anzeigen für den/die Depotinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen sowie den gesamten, das Gemeinschaftsdepot betreffenden Schriftwechsel verbindlich zu unterzeichnen. Der Verwahrer wird alle Mitteilungen zu einem Gemeinschaftsdepot an die Postschrift der Person richten, die gemäß EMD-Eröffnungsantrag „erster Depotinhaber“ ist. Depotinhaber sind verpflichtet, dem Verwahrer jede Änderung der Postschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen (bei Verbrauchern: Textform iSv. § 126b BGB genügt).

Depotentnahme

15. Herausgabeanspruch

Der Kunde, wie auch die von ihm bevollmächtigten Personen, hat gegenüber dem Verwahrer stets – auch bei vorheriger Einlieferung eigener, d.h. nicht beim Verwahrer erworbener Ware – nur einen gattungsmäßigen Herausgabeanspruch der maßgeblichen Ware, d.h. der Verwahrer ist zur Rückgabe einer anderen vertretbaren Sache derselben Gattung berechtigt. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe spezieller Jahrgänge oder Hersteller. Der Kunde erklärt sich hiermit durch Einlieferung seiner Ware zur Verwahrung ausdrücklich einverstanden.

16. Auslieferungsformen

Der Kunde kann nach Beendigung der Aufbewahrung die Ware persönlich bei der Geschäftsstelle des Verwahrers in München unter Einhaltung einer Vorankündigung von mindestens fünf Tagen – bzw. einer anderen inländischen Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Vorankündigung von mindestens zehn Tagen – während der Geschäftszeiten abholen oder die Auslieferung der Ware an sich oder an einen bevollmächtigten Dritten verlangen. Die Auslieferung erfolgt über ein Logistik- oder Werttransportunternehmen nach Wahl des Verwahrers. Eine Auslieferungsfrist/-datum wird individuell im Rahmen der Abstimmung mit dem Kunden mitgeteilt. pro aurum weist Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die Auslieferung bei einer außergewöhnlichen Lage, höherer Gewalt bzw. bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse mit (längeren) Verzögerungen verbunden sein kann. Mitgeteilte Fristen/Daten verschieben sich entsprechend um eine angemessene Dauer.

17. Obliegenheitspflicht des Kunden

Dem Kunden obliegt es, die verwahrte Ware unmittelbar nach Entnahme aus dem Depot bzw. spätestens bei Übergabe an ihn und vor Quittierung der Übergabe (sei es durch ihn oder einen Beauftragten) auf Vollständigkeit und Unversehrtheit usw. zu überprüfen und dem Verwahrer Beanstandungen bei Übergabe unverzüglich, in begründeten Fällen spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen, schriftlich anzuzeigen (bei Verbrauchern: Textform iSv. § 126b BGB genügt).

Vollmacht

18. Dauerhafte Depotvollmacht

Der Kunde kann eine Depotvollmacht erteilen. Sowohl für Einzel-, als auch für Gemeinschaftsdepots werden nur Vollmachten zugunsten einer einzelnen, natürlichen Person akzeptiert (die „bevollmächtigte Person“). Eine Vollmacht für ein Gemeinschaftsdepot kann nur von allen Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden und ist von jedem Depotinhaber zu unterzeichnen.

Die Depotbevollmächtigung durch den/die Depotinhaber erfolgt in Schriftform (vgl. eigenes Vollmachtsformular des Verwahrers). Eine Vollmacht berechtigt die bevollmächtigte Person zu den in der Vollmachtsurkunde aufgeführten Handlungen und Erklärungen. Die bevollmächtigte Person ist hiernach u.a. berechtigt, den/die Vollmachtgeber im Geschäftsverkehr mit dem Verwahrer in Sachen Depot bzw. Depotinhalt vollumfänglich zu vertreten, dauerhaft sämtliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie sämtliche Handlungen vorzunehmen, d.h. Rechtsgeschäfte auszuführen bzw. über das Depot/dessen Inhalt vollumfänglich zu verfügen (An-/Verkauf, Ein-/Auslieferungen etc.). Die bevollmächtigte Person ist jedoch nicht berechtigt, das Depot auf sich/ihren Namen umschreiben zu lassen. Der Verwahrer ist bei Veräußerungen aus dem Depotbestand insbesondere berechtigt, dem Bevollmächtigten den erzielten Gegenwert auf sein Verlangen hin auch in bar auszuzahlen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass bei einer Transaktion – je nach Wert – spezifische Sorgfaltspflichten durch den Verwahrer zu erfüllen sind. Der Depotinhaber hat die Möglichkeit, bevollmächtigten Personen Einzel- bzw. Gesamtvertretungsvollmacht zu erteilen. Unbeschadet der Möglichkeit eines Widerrufs kann er die Vollmacht für den Zeitraum bis zu seinem Ableben zeitlich begrenzen (prämortale Vollmacht) oder aber auch über diesen Zeitpunkt hinaus bestehen lassen (transmortale Vollmacht). Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht weder weiter übertragen noch Untervollmacht erteilen. Zur Auflösung des Depots bzw. zur Kündigung des Vertrages ist ein Bevollmächtigter erst nach dem Tode des Vollmachtgebers berechtigt. Bei einem Gemeinschaftsdepot besteht diese Berechtigung für die bevollmächtigte Person erst nach dem Tode aller Depotinhaber.

19. Auftragsvollmacht

Vermittler können im Rahmen ihrer laufenden Geschäftsbeziehung von ihren Kunden nur mittels des hierzu vom Verwahrer zur Verfügung gestellten Formblattes für den Einzelfall konkret zu depotbestandsrelevanten Verfügungen bevollmächtigt werden (Auftragsvollmacht). Der Verwahrer ist berechtigt, die Vorlage einer original unterschriebenen Auftragsvollmacht zu verlangen und Verfügungen andernfalls zu verweigern. Alternativ kann der Kunde pro aurum eine notariell beglaubigte Generalvollmacht für einen Dritten vorlegen. pro aurum wird hiervon eine Kopie fertigen und diese bei sich bis zu einem Widerruf der Vollmacht hinterlegen. Der Widerruf der Vollmacht ist ggü. pro aurum schriftlich anzuzeigen und erst ab dem Zeitpunkt des Zugangs wirksam.

20. Nichtübertragbarkeit

Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht weder weiter übertragen noch Untervollmacht erteilen.

21. Sicherheitsanforderungen

Will der Kunde einen Dritten bevollmächtigen, so ist dies dem Verwahrer gegenüber auf der Unterschriftskarte für weitere legitimierte Personen zu erklären. Diese ist im Beisein eines der Angestellten des Verwahrers zu unterschreiben, andernfalls bedarf es der notariellen Beglaubigung der Unterschrift des Kunden. Aus Sicherheitsgründen sollte der Dritte von dem Kunden persönlich vorgestellt werden und in dessen Beisein von einem Angestellten des Verwahrers seine Unterschrift abgeben. Die Legitimation des Bevollmächtigten ist nach den gesetzlichen Vorschriften unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses sicherzustellen. Ist eine persönliche Vorstellung nicht möglich, so ist die Unterschrift des Dritten in einer notariell beglaubigten Urkunde beizubringen. Der Verwahrer behält sich das Recht vor, die Zulassung des Dritten abzulehnen. Wird er zugelassen, gelten bei Nutzung des Edelmetalldepots dieselben Bestimmungen wie für den Kunden.

22. Erlöschen der Vollmacht

Eine Vollmacht/die Bevollmächtigung eines Dritten kann dem Verwahrer gegenüber nur schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (bei Verbrauchern: Textform iSv. § 126b BGB genügt). Im Falle einer nur bis zum Tod des Kunden erteilten – und nicht anderweitig erloschenen – Vollmacht erlischt diese erst, wenn dem Verwahrer der Tod des Kunden positiv über die Einreichung einer amtlichen Sterbeurkunde (im Original/beglaubigte Abschrift) bekannt wird, ungeachtet anderslautender Veröffentlichungen und/oder Einträgen in öffentlichen Verzeichnissen (bspw. Handelsregister etc.). Eine Vollmacht für ein Gemeinschaftsdepot kann jederzeit durch einen Depotinhaber widerrufen werden. Eine über den Tod des Depotinhabers hinaus erteilte Vollmacht bleibt für dessen Erben in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die widerrufende Person muss sich als Erbe ausweisen (vgl. Ziff. 23).

Der Widerruf der auf einem Gemeinschaftsdepot jeweils bestehenden Einzelverfügungsberechtigung (vgl. Ziff. 02) eines Depotinhabers durch den anderen Depotinhaber führt zusätzlich auch zum Erlöschen einer erteilten Vollmacht.

23. Ableben, Todesfall

Im Falle des Todes eines Depotinhabers wird der Zugang gesperrt, sobald der Verwahrer Kenntnis vom Todesfall erlangt. Rechtsnachfolger des verstorbenen Depotinhabers müssen sich gegenüber dem Verwahrer legitimieren. Hierzu ist ein gültiger, offizieller Erbnachweis erforderlich, bspw. in Form eines Erbscheins, eines notariellen Testaments mit Eröffnungsprotokoll oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Ein Testamentsvollstrecker hat sich durch Testamentsvollstreckerzeugnis auszuweisen.

Der Verwahrer akzeptiert ausschließlich Originale oder amtlich beglaubigte Abschriften der erforderlichen, offiziellen Nachweise. Diese sind per Post oder persönlich beim Verwahrer einzureichen.

Handelt es sich um ausländische Nachweise, müssen diese mit einer notariell beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache versehen sein. Zudem ist eine Überbeglaubigung (Apostille) oder eine Legalisation durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung erforderlich, sofern kein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung besteht.

Nach dem Tode eines Gemeinschaftsdepotinhabers kann der überlebende Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit dem/den gemäß vorstehenden Bedingungen legitimierten Erben des Verstorbenen über das Gemeinschaftsdepot verfügen oder eine Auflösung oder Umschreibung verlangen.

Nach erfolgter Legitimation können Erben über das Depot verfügen oder eine Umschreibung beantragen. Bis zu einer hinreichend geführten Legitimation der auftretenden Person(en) bzw. Rechtsnachfolger behält sich der Verwahrer vor, in Sachen EMD angetragene Aufträge, Massnahmen, Handlungen und/oder den Eintritt in oder Vollzug von Rechtsgeschäften nicht auszuführen. Ein Rechtsnachfolger und/oder überlebender Gemeinschaftsdepotinhaber hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder sonstige Ansprüche gegen den Verwahrer aufgrund Nichtausführung wegen nicht oder nicht hinreichend geführter Legitimation»

24. Bevollmächtigung und Widerruf durch Erben

Die Erben können durch gemeinsame schriftliche Erklärung einen Dritten nach den Bestimmungen der Ziffern 18 bis 22 bevollmächtigen. Das Recht zum Widerruf einer bestehenden Vollmacht steht jedem Erben allein zu (bei Verbrauchern: Textform iSv. § 126b BGB genügt). Widerruft ein Miterbe eine Vollmacht gegenüber dem Verwahrer, so erlischt die Vollmacht.

Beendigung des Verwahrungsvertrages

25. Vertragsdauer

Der Verwahrungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

26. Kündigung

Der Verwahrungsvertrag kann durch den/die Kunden bzw. durch den Verwahrer jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden (bei Verbrauchern: Textform iSv. § 126b BGB genügt). Besteht ein Gemeinschaftsdepot, so kann jeder Depotinhaber dieses allein durch Kündigung auflösen.

27. Zulässigkeit der Kündigung

Die Kündigung ist nur dann zulässig, wenn der Kunde dem Verwahrer zeitgleich mit der Kündigung eine eindeutige Weisung für die Herausgabe der Ware übermittelt. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht, hat der Kunde dem Verwahrer weiterhin die vereinbarte Vergütung bis zur tatsächlichen Übergabe der Ware an den Kunden zu bezahlen. Der Verwahrer ist berechtigt, die eingelagerte Ware des Kunden auf Gefahr des Kunden ausgesondert bereit zu stellen.

28. Folgen der Kündigung

Wird der Vertrag gekündigt, so gelten hinsichtlich der Entnahme aus dem Depot die Ziffern 15 bis 17 entsprechend.

29. Nichtabholung

Wird die Ware bei Beendigung der Verwahrung vom Kunden nicht abgeholt, ist dem Verwahrer weiterhin die vereinbarte Vergütung zu bezahlen.

Schadensfälle

30. Force Majeure / Haftungsausschluss

Der Verwahrer haftet nicht für

(i) die Unmöglichkeit oder Verzögerung bzw. Leistungsstörungen gleich welcher Art (d.h. Nichtleistung, Spätleistung, Schlechtleistung, Verletzung von Nebenleistungs- und Sorgfaltspflichten etc.) bzgl. der Verwahrung und/oder der Herausgabe/Auslieferung der verwahrten Edelmetalle sowie

(ii) wirtschaftliche und/oder rechtliche Nachteile und/oder Schäden,

soweit diese durch höhere Gewalt oder durch sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare (und/oder bei Vertragsabschluss unverschuldet unbekannte) Ereignisse verursacht worden sind, die der Verwahrer nicht zu vertreten hat (bspw. aber nicht abschließend: Mobilmachung, Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Revolution, Aufruhr, Terrorismus, Hacker-/Cyber-Angriffe, Naturgewalt, Epidemien, Pandemien und sonstige Krankheiten oder Keime, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Feuerschäden, Betriebsstörungen, Energiebeschaffung, Atomunfall, Ausfall oder Einschränkungen von IT- oder Telekommunikationseinrichtungen oder -netzen, hoheitliche Eingriffe, behördliche Maßnahmen im In- oder Ausland, Beschlagnahme, Konfiskation, Blockade, Embargo, Sabotage, Geiselnahmen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, Materialknappheit, Verkehrsstörungen etc.).

31. Versicherung

Die vom Kunden eingelagerte Ware ist gegen Einbruchdiebstahl, Vandalismus bei Einbruchdiebstahl, Raub innerhalb der Geschäftsräume und Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion) versichert. Der Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert der Ware am Schadenstag, bei Barren und Münzen aus Edelmetallen oder Edelmetalllegierungen begrenzt auf den Eröffnungsankaufspreis von pro aurum am Schadenstag. Fällt dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so ist der Eröffnungsankaufskurs des darauffolgenden Handelstages maßgeblich.

32. Haftung

a) Der Verwahrer haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder Arglist beruhen.

b) Darüber hinaus haftet der Verwahrer uneingeschränkt für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften umfasst werden sowie im Fall der Übernahme von Garantien.

c) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, haftet der Verwahrer auch für einfache Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom Verwahrer garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.

d) Der Verwahrer haftet für die nach Ziff. 31 benannten Risiken am verwahrten Edelmetall nur in Euro.

e) Die Haftung ist dabei auf den Wert des Edelmetalls in Euro zum Zeitpunkt des Schadenseintritts beschränkt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

f) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, leitenden Angestellten und Organe des Verwahrers.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Änderung AGB

33. Anwendbares Recht

Der Verwahrungsvertrag untersteht ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Hat der Kunde aus dem Ausland bei pro aurum bestellt, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, es sei denn, dass dies zwingendem Recht des Landes, von dem der Kunde die Bestellung aufgibt, widerspricht.

34. Gerichtsstand

Für Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist der Gerichtsstand der Sitz des Verwahrers. Gleiches gilt für Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich deutschen Rechts verlegen oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

35. Änderung der Geschäftsbedingungen / Änderungsvorbehalt

Der Verwahrer behält sich vor, jederzeit Änderungen und/oder Anpassungen dieser Geschäftsbedingungen vorzunehmen, sofern dies aufgrund von Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung und/oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse/Marktgegebenheiten, Äquivalenzstörungen und/oder technischer Entwicklungen, höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse oder sonstiger gleichwertiger Gründe notwendig erscheint und der Kunde nicht wider Treu und Glauben unangemessen benachteiligt wird.

Diese Änderungen und/oder Anpassungen werden dem Kunden rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform bekanntgegeben und erläutert. Der Kunde kann den geänderten/angepassten Geschäftsbedingungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens widersprechen/diese ablehnen (bei Verbrauchern: Textform i.S.v. § 126b BGB genügt). Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen, nachdem er die geänderten/angepassten Geschäftsbedingungen vom Verwahrer erhielt, gilt die Zustimmung des Kunden zu den geänderten/angepassten, neuen Geschäftsbedingungen als erteilt. Auf diese Genehmigungswirkung der Unterlassung einer Ablehnung wird ihn der Verwahrer in der Bekanntgabe der Änderungen und/oder Anpassungen dieser Geschäftsbedingungen besonders hinweisen.

36. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bedingungen nichtig, oder ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt, diese bleiben in vollem Umfange wirksam. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung ist eine Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bedingung am nächsten kommt, aber noch rechtlich zulässig ist. Dasselbe gilt ebenso, soweit Regelungslücken nachträglich erkannt werden. An ihre Stelle soll eine Regelung treten, die bei sachgerechter Abwägung der Interessen gewählt worden wäre, wenn das Fehlen der Regelung bewusst gewesen wäre.

Datenschutz

pro aurum unterliegt datenschutzrechtlichen Vorgaben/Bestimmungen und verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Rahmen derselben.

In jedem Fall gelten die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Auskunfts- bzw. Meldepflichten. Weitere Informationen zum Umgang mit/Verarbeitung von personenbezogenen Daten und welche Einflussmöglichkeiten bzw. Rechte der Kunde hierbei hat, finden sich in der gesonderten DATENSCHUTZERKLÄRUNG und den DATENSCHUTZHINWEISEN / INFORMATIONSPFLICHTEN der pro aurum. Diese (und deren etwaige Aktualisierungen) können über die Website der pro aurum jederzeit eingesehen/abgerufen und ausgedruckt werden: <https://www.proaurum.de/datenschutz/>.

Information zur Verbraucherstreitbeilegung

pro aurum ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.
Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die

pro aurum GmbH

Joseph-Wild-Str. 12
81829 München
Tel.: + 49 89 444 584-0
Telefax: + 49 89 444 584-150
E-Mail: info@proaurum.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Frist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden wir Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnen.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistung im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An:

pro aurum GmbH
Joseph-Wild-Str. 12
81829 München

Tel.: + 49 89 444 584-130
Telefax: + 49 89 444 584-139
E-Mail: info@proaurum.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s) *(nur bei Mitteilung auf Papier)*

(*) Unzutreffendes streichen.